

**Vorlage
für die Sitzung der staatlichen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 14. Januar 2016**

**Bremer Rat für Integration
Satzungsänderung zur Aufnahme der Alevitischen Gemeinden und Kulturzentren/-
vereine**

A. Problem

Seit dem 22. Oktober 2014 ist der Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V., der Alevitischen Gemeinde in Bremen und Umgebung e.V., dem Alevitischen Kulturzentrum in Bremen und Umgebung e.V. und dem Alevitischen Kulturverein in Bremerhaven und Umgebung e.V. in Kraft. Mit dem Vertrag (Art. 12) erklärt das Land sein Bemühen, „*eine angemessene Repräsentanz von Mitgliedern der Alevitischen Gemeinde in Gremien zu gewährleisten, in denen eine gesellschaftliche Vielfalt angestrebt wird.*“

Im Zuge der parlamentarischen Beratung des o.g. Vertrags hat der Ausschuss für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit im Juli 2014 deutlich gemacht, nach Inkrafttreten des Vertrags die Satzung des Bremer Rates für Integration ändern zu wollen, um die Aleviten in das Gremium einzubeziehen. Mit der 19. Legislaturperiode ist nunmehr die Deputation für Soziales, Jugend und Integration hierfür zuständig.

B. Lösung

Mit der Satzungsänderung soll den Alevitischen Gemeinden und Kulturzentren/-vereinen die Möglichkeit gegeben werden, ein stimmberechtigtes und ein stellvertretendes Mitglied als Repräsentant/-innen in den Bremer Rat für Integration zu entsenden.

Dazu wird folgende Änderung der Satzung des Bremer Rates für Integration i.d.F. vom 5. März 2013 vorgeschlagen:

**In der Satzung des Bremer Rates für Integration wird unter
§ 3 Mitgliedschaft ergänzt:**

- **1 Vertreter/-in der Alevitischen Gemeinden im Land Bremen**

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen, die Alevitischen Gemeinden und Kulturzentren/-vereine sind einzubinden.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

§ 3 der Satzung (siehe Anlage) sieht eine Vertretung von Frauen und Männern gleichermaßen vor. Die Benennenden sind in ihrer Entscheidung jedoch frei.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Bremer Rat für Integration hatte die Einbeziehung der Alevitischen Gemeinden im Zuge der Beratung des Vertrags im Parlamentsausschuss angeregt. Der Rat ist über die Absicht der entsprechenden Satzungsänderung schriftlich informiert worden. Auf seiner Plenarsitzung am 18.11.2015 hat er die angestrebte Änderung zur Kenntnis genommen. Die Mitwirkung von Repräsentant/-innen der Alevitischen Gemeinden im Bremer Rat für Integration würde er begrüßen.

F. Beschlussvorschlag

1. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration beschließt, die Satzung des Bremer Rates für Integration zu ergänzen, wie unter ‚B.‘ vorgeschlagen.
2. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, die Alevitischen Gemeinden und Kulturzentren/-vereine aufzufordern, eine/einen gemeinsame/n Vertreter/-in (+ Stellvertreter/-in) für den Bremer Rat für Integration zu benennen und diese der Deputation zur Berufung vorzulegen.

Anlage

Satzung des Bremer Rates für Integration i.d.F. vom 5. März 2013

Satzung

für den Bremer Rat für Integration
i. d. F. vom 5. März 2013

§ 1 Aufgaben und Ziele

1. Durch Beschluss der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration im Dezember 2004 wurde ein Rat für Integration eingerichtet. Er trägt den Namen „Bremer Rat für Integration“.
2. Das Ziel der Arbeit des Bremer Rates für Integration besteht darin, einen Beitrag zur Stärkung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund als bedeutsame gesellschaftliche Aufgabe zu leisten und zu einer verstärkten Zusammenarbeit aller Akteure der Integrationspolitik und -arbeit im Land Bremen beizutragen.
3. Aufgabe des Bremer Rates für Integration ist es, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und das gleichberechtigte Zusammenleben in der Freien Hansestadt Bremen im weitesten Sinne zu fördern und zu unterstützen. Diese Aufgabe umfasst:
 - die Erarbeitung von Stellungnahmen zu integrationspolitischen Fragen und Vorhaben,
 - die Begleitung der Umsetzung der integrationspolitischen Konzepte und Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft und des Senats und die Mitwirkung an ihrer Weiterentwicklung. Besondere Schwerpunkte sind dabei die Verbesserung der Bildung und Fortbildung von Menschen mit Migrationshintergrund und deren Eingliederung bzw. Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt,
 - die Förderung der Zusammenarbeit aller bremischen Akteure der Integrationspolitik und der Institutionen, die den Integrationsprozess maßgeblich begleiten, beeinflussen und unterstützen,
 - die Initiierung, Organisation und Begleitung von Fachveranstaltungen und Diskussionsforen,
 - die Förderung der politischen Beteiligung von Migrantinnen und Migranten, insbesondere bisher unterrepräsentierter Gruppen,
 - die Förderung der aktiven Beteiligung bei der Gestaltung der Integrationsaufgaben der Vereine,
 - die Förderung des Interkulturellen Dialogs und der Interkulturellen Öffnung,
 - die Begleitung von Erhebungen und Expertenbefragungen/ Anhörungen,
 - die Initiierung von Bestandsaufnahmen der Lage von Menschen mit Migrationshintergrund im Land Bremen in allen wichtigen gesellschaftlichen Bereichen,
 - die Befassung mit Gesetzgebungsfragen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene, z. B. in Fragen der Antidiskriminierung.

§ 2 Unterstützung und Zusammenarbeit

1. Die Senatskanzlei unterstützt den Bremer Rat für Integration bei der Erfüllung dieser Aufgaben und stellt ihm insbesondere die erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Senatskanzlei gibt dem Bremer Rat für Integration in angemessener Zeit Auskunft zu seinen Fragen und Anliegen, soweit es ihre Zuständigkeit betrifft.
2. Die Senatskanzlei bezieht den Bremer Rat für Integration in die Planung von Maßnahmen, die die Integration von Migrantinnen und Migranten betreffen, rechtzeitig ein, damit er Gelegenheit hat, Empfehlungen vorzubereiten und auszusprechen.
3. Der Bremer Rat für Integration ist berechtigt, den zuständigen parlamentarischen Gremien Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen vorzulegen.

4. Die Senatskanzlei hört den Bremer Rat für Integration vor der Verabschiedung von Gesetzen, Richtlinien, Konzepten und Programmen, die Fragen der Integration berühren, an.
5. Alle mit Fragen der Integrationspolitik befassten gesellschaftlichen Kräfte und Institutionen sind aufgerufen, den Bremer Rat für Integration bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen.
6. Die Senatskanzlei stellt dem Bremer Rat für Integration die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen finanziellen und sachlichen Mittel zur Verfügung.
7. Der/die Vorsitzende des Bremer Rates für Integration nimmt an den Sitzungen des für Integration zuständigen Parlamentsausschusses als ständiger Gast beratend teil.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Bremer Rat für Integration gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - 4 Vertreter/innen aus der Stadtgemeinde Bremerhaven (Benennung: Magistrat Bremerhaven),
 - 4 Vertreter/innen der im Land Bremen tätigen religiösen Gemeinschaften (Benennung: Islamische Religionsgemeinschaften, Bremische Evangelische Kirche, Katholisches Büro Bremen, Jüdische Gemeinde im Land Bremen),
 - 2 Vertreter/innen der im Land Bremen tätigen Akteursgruppe Arbeitsmarkt (Benennung: DGB und Unternehmensverbände im Land Bremen),
 - 2 Vertreter/innen der im Land Bremen tätigen Akteursgruppe Bildung und Weiterbildung (Benennung: Das für Bildung zuständige Senatsressort und Landesausschuss für Weiterbildung),
 - 2 Vertreter/innen der im Land Bremen tätigen Wohlfahrtsverbände (Benennung: LAG Bremen),
 - 2 Vertreter/innen der im Land Bremen tätigen Akteursgruppe Kultur, Wissenschaft und Forschung (Benennung: Die für Kultur und Wissenschaft zuständigen Senatsressorts),
 - 1 Vertreter/in des Landessportbundes,
 - 1 Vertreter/in der im Land Bremen tätigen Medien (Benennung: Landespressekonferenz),
 - 1 Vertreter/in der im Land Bremen tätigen Flüchtlingsorganisationen (Benennung: Bremer Flüchtlingsrat),
 - 1 gemeinsame/r Vertreter/in der organisierten Elternvertretungen (Benennung: ZEB/ZEV),
 - 1 gemeinsame/r Vertreter/in der Schüler- und Studierendenvertretungen im Land Bremen,
 - 8 Personen, die in der Integrationsarbeit besonders erfahren sind.
2. Die benennenden Institutionen sollen bei der Entsendung ihrer Vertreter/innen darauf achten, dass ihre Vertreter/innen aufgrund ihrer Kompetenzen und Funktionen die Anliegen und Beschlüsse des Bremer Rates für Integration angemessen in ihren Institutionen vertreten und umsetzen können.

Der Bremer Rat für Integration soll in seiner Gesamtheit ein möglichst großes Spektrum der im Land Bremen mit Integration befassten Akteure und Gruppierungen aus verschiedenen Bereichen umfassen.

Insgesamt sollen Frauen und Männern in gleicher Weise vertreten sein.

3. Die acht in der Integrationsarbeit besonders erfahrenen Personen werden vom für Integration zuständigen Parlamentsausschuss ausgewählt. Dem Auswahlverfahren geht ein öffentlicher Aufruf zur Abgabe von Bewerbungen voraus. Die acht in der Integrationsarbeit besonders erfahrenen Personen sollen einen Migrationshintergrund besitzen und in Vereinen, Verbänden oder Initiativen engagiert sein. Den Bewerbungen soll eine Darstellung der bisherigen Aktivitäten und der Motivation der Bewerber/innen sowie Referenzschreiben ihrer Organisationen und/oder Kooperationspartner beigefügt werden.
4. Der für Integration zuständige Parlamentsausschuss beruft aufgrund der Benennungen der Akteursgruppen bzw. aufgrund seines Auswahlverfahrens die Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen.
5. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied benannt und berufen, das das Mitglied bei Verhinderung im Bremer Rat für Integration mit Sitz und Stimme vertritt. Die stellvertretenden Mitglieder können auch dann an den Sitzungen teilnehmen, wenn das Mitglied nicht verhindert ist. In den Arbeitsgruppen wirken sie wie die Mitglieder und Gäste mit.
6. Es ist anzustreben, dass Akteursgruppen, die mehr als ein Mitglied benennen, alternierend ein Mitglied mit und eines ohne Migrationshintergrund benennen. Akteursgruppen, die nur ein Mitglied benennen, sollten als stellvertretendes Mitglied Menschen ohne Migrationshintergrund benennen, wenn das Mitglied einen Migrationshintergrund hat, bzw. umgekehrt.
7. Die Tätigkeit der Mitglieder bzw. ihrer Stellvertreter/innen ist ehrenamtlich. Sie endet jeweils in der Mitte der Legislaturperiode, bei vorzeitiger Auflösung der Bürgerschaft zwei Jahre nach Neukonstituierung der nächsten Sitzungsperiode der Bürgerschaft, spätestens aber nach vier Jahren.

§ 4 Teilnahme

1. Alle berufenen Mitglieder nehmen regelmäßig an den Sitzungen und Veranstaltungen des Bremer Rates für Integration teil. Im Verhinderungsfall stellen sie sicher, dass der/die Stellvertreter/in rechtzeitig informiert wird und die Vertretung wahrnimmt.
2. Der für Integration zuständige Parlamentsausschuss kann Berufungen zurücknehmen und/oder Neuberufungen aussprechen, wenn Mitglieder ausscheiden oder sich nicht regelmäßig an der Arbeit des Bremer Rates für Integration beteiligen.

§ 5 Geschäftsgang

1. Der Bremer Rat für Integration gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Niederschriften über die Sitzungen des Bremer Rates für Integration sind dem für Integration zuständigen Parlamentsausschuss zur Kenntnis zu geben.
3. Zum Ende der Legislaturperiode ist dem für Integration zuständigen Parlamentsausschuss ein ausführlicher Bericht über die geleistete Arbeit zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 5. März 2013 in Kraft (durch Beschluss des Ausschusses für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit).